

Eine streng diplomatische Prüfung der Urkunde ist durch den Nachweis ihres Entstehens im Kloster ausgeschlossen; höchstens kann hier die allgemeine Frage erwogen werden, ob die Schrift der Zeit entspricht und das erhaltene Siegel — das wichtigste Zeichen der Authenticität nach mittelalterlicher Anschauung — echt ist. Es ist dies der Fall: schon Janicke hat darauf hingewiesen, daß die Schrift unseres Diploms derselben Schule angehört wie die der Urkunde Bischof Bertholds von Hildesheim von 1131, die ebenfalls in Riechenberg geschrieben ist. Eine weitere Vergleichung mit dem Schriftcharakter der übrigen Riechenberger Urkunden bestätigt aufs schlagendste, daß die Schrift des königlichen Privilegs durchaus der Zeit seiner Ausstellung conform ist. Auch das Siegel ist mit dem bekannten Siegel Lothars identisch.

Diese Umstände sprechen — bei dem Fehlen jeder äußeren Verdachtsgründe — nicht unwesentlich für die Originalität der uns erhaltenen Ausfertigung, aber auch inhaltlich läßt sich gegen die Echtheit der Urkunde nichts geltend machen. Dabei ist hervorzuheben, daß dem Kloster durch das Diplom nicht werthvolle Erwerbungen und große Privilegien ertheilt werden, sondern daß ein einfacher Gütertausch die königliche Bestätigung findet. Eine solche Bestätigung konnte der damalige Propst Gerhard leicht vom König erlangen, denn sein Einfluß bei dem Herrscher war sehr groß, wie die *annales Steterburgenses* mit folgenden Worten berichten: *Familiaritates etiam principum, Lotharii videlicet imperatoris et uxoris eius nobilissimae imperatricis Richense necnon et Heinrici senioris ducis et aliorum principum ita plene assecutus est, ut consiliis eorum numquam deesset, et secretissimis eorum tractationibus, quae ad animae spectabant salutem, con-*

---

von Stumpf 3254: nämlich durch Stumpf Nr. 1390 a (gedr. Jacobs, U B. von Drübeck S. 5) findet. Die eigenthümlichen Datierungsformeln beider Urkunden, die durch unrichtige Beobachtung mit einander in Verbindung gebracht wurden, haben ihre Erklärung in ihrem Entstehen. Natürlich liegt es mir hier fern, über Stumpf Nr. 3254 ein Urtheil zu fällen.